

**Bezirksvertretung Dornberg**  
**Durchgangsweg von der Straße Sonnenhügel bis zur Deppendorfer Straße**  
**Zu Punkt 6.1 der Sitzung vom 21.06.2018**  
**Drucksache 6867/2014-2020**

Der Bezirksvertretung Dornberg bitten wir, die nachstehende Mitteilung zukommen zu lassen:

Die Bezirksvertretung Dornberg bittet die Verwaltung unter Berücksichtigung der Bürgereingabe von Herrn Wolfgang Lohmann um Überprüfung der Ergänzung der vorhandenen Querungshilfe mit einem Fußgängerüberweg.

Bei der von Ihnen angesprochenen verkehrsregelnden Maßnahme hat die Straßenverkehrsbehörde die Vorschriften der § 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO), die Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 26 StVO und die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu beachten. Danach hat die Straßenverkehrsbehörde bei ihren Entscheidungen zu beachten, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen u. a. nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Das bedeutet im Ergebnis auch, dass Maßnahmen, die den Betroffenen häufig wünschenswert, sinnvoll oder erforderlich erscheinen, nur dann angeordnet werden dürfen, wenn diese Maßnahmen objektiv betrachtet zur Abwehr einer konkreten Gefahrensituation zwingend erforderlich sind.

Die Prüfung der Erforderlichkeit eines Fußgängerüberweges (FGÜ) richtet sich wie oben bereits erwähnt u.a. nach gesetzlichen Vorschriften. Die VwV-StVO zu § 26 setzen voraus, dass FGÜ in der Regel nur angelegt werden sollen, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Demnach ist ein FGÜ nur dann erforderlich, weil der Fußgänger in Abhängigkeit zur Fahrzeugstärke sonst nicht sicher queren kann.

Bei Verkehrszählungen am 12.09.2018 zwischen 7:30 – 8:30 und zwischen 16.30 und 17.30 Uhr wurden festgestellt:

Morgens:

- 142 KFZ in beide Richtungen
- 6 Fußgänger in beide Richtungen

Nachmittags:

- 164 KFZ in beide Richtungen
- 3 Fußgänger in beide Richtungen

Zur Bewertung der Abhängigkeit von Fahrzeugstärke zu Fußgängerquerungen ist Ziffer 2.3 der R-FGÜ 2001 heranzuziehen. Für die Anordnung eines FGÜ müssen nach Tabelle 2 (Einsatzbereiche für FGÜ) die verkehrlichen Voraussetzungen erfüllt werden:

| Kfz/h<br>Fg/h | 0-200 | 200-300        | 300-450          | 450-600          | 600-750        | über<br>750 |
|---------------|-------|----------------|------------------|------------------|----------------|-------------|
| 0-50          |       |                |                  |                  |                |             |
| 50-100        |       | FGU<br>möglich | FGU<br>möglich   | FGU<br>empfohlen | FGU<br>möglich |             |
| 100-<br>150   |       | FGU<br>möglich | FGU<br>empfohlen | FGU<br>empfohlen |                |             |
| über<br>150   |       | FGU<br>möglich |                  |                  |                |             |

Danach ist bei Querungen von weniger als 50 Fußgängern **kein FGÜ** vorgesehen. Nach Beobachtungen waren auch immer wieder ausreichende Lücken im Verkehr, um die Straße sicher zu queren; kurze Wartezeiten bis zur Querung lassen sich manchmal nicht vermeiden, sind aber zumutbar. Darüber hinaus existiert an dieser Stelle bereits eine Mittelinsel. Diese Mittelinsel kann bei der Querung genutzt werden. Von ca. 50% der Personen wurde diese bei der Verkehrszählung genutzt, 50% querten kurz vor oder dahinter die Straße.

Meine Anhörung der zu beteiligenden Dienststellen bestätigte meine Bewertung der Sachlage und führte zum gleichen Ergebnis.

Zusammenfassend ist abschließend festzuhalten, dass gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO i.V.m. VwV-StVO zu § 26 und der R-FGÜ 2001 keine besonderen örtlichen Verhältnisse vorliegen, die die Anlage eines FGÜ erforderlich machen.